

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Emmendingen vom 29.11.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 13, 14 und 16 des Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Emmendingen am 29.11.2011 die folgende Benutzungs- und Gebührenordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek Emmendingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Emmendingen. Sie hält Medien zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, Information, Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereit.

§ 2 Benutzungsgebühren

1. Die Stadt erhebt für die Benutzung der Stadtbibliothek und der damit zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten eine Gebühr nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses über die Benutzung der Stadtbibliothek Emmendingen, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung, ist.
2. Für Erwachsene und Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre werden Einzelkarten angeboten. Für Familien besteht die Möglichkeit, eine Familienkarte zu erwerben. Familien, sind die in häuslicher Lebensgemeinschaft lebende Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner, sowie die in häuslicher Lebensgemeinschaft und damit am selben Wohnort lebenden Kinder. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
3. Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises, für besondere Leistungen, bei Leihfristüberschreitung sowie für Ersatzleistungen werden Gebühren nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes durch den Bibliotheksnutzer.
5. Die Gebühr wird sofort fällig.
6. Gebührenschuldner ist der/die Benutzer/-in bzw. ihr/ sein Sorgeberechtigter.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 4 Benutzung

1. Die Stadtbibliothek steht jedem zur Benutzung offen.
2. Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
3. Das Benutzungsverhältnis entsteht mit Betreten des Gebäudes.
4. Für die Nutzung der externen elektronischen Dienste und der Onleihe gilt die Benutzungsregelung für externe elektronische Dienste und der Onleihe. Sie wird auf Wunsch an der Infotheke ausgehändigt.

§ 5 Anmeldung

1. Der/Die Benutzer/-in meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Kinder unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Erlaubnis eines/einer Sorgeberechtigten für das Beantragen eines Benutzerausweises und das Ausleihen.
2. Die personenbezogenen Daten des Benutzers/der Benutzerin werden von der Stadtbibliothek zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle elektronisch gespeichert. Eine Übersicht der gespeicherten personenbezogenen Daten wird auf Wunsch an der Infotheke ausgehändigt.

§ 6 Bibliotheksausweis

1. Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der beim Entleihen von Medien vorzulegen ist.
2. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek.
3. Der Verlust des Bibliotheksausweises, sowie Änderungen des Namens und/oder der Anschrift der Benutzerin bzw. des Benutzers sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für den Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet der/die eingetragene Benutzer/-in bzw. der/die Sorgeberechtigte solange, bis der Verlust der Bibliothek schriftlich angezeigt worden ist.
4. Bei Verlust oder Beschädigung des Bibliotheksausweises erhält der/die Benutzer/-in gegen Gebühr einen Ersatzausweis.
5. Der Bibliotheksausweis wird ungültig, wenn er 3 Jahre nicht zum Ausleihen vorgelegt wird. Der ungültige Ausweis ist der Bibliothek unverzüglich zurückzugeben, wenn diese dazu auffordert.

§ 7 Ausleihe

1. Die Bibliothek legt fest, welche Medien ausgeliehen werden. Nachschlagewerke werden grundsätzlich nicht ausgeliehen.
2. Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises.
3. Die Leihfrist beträgt:

bei Büchern, Spielen und Kassetten:	4 Wochen
bei Zeitschriften, Audio-CD und CD-ROM:	2 Wochen
bei DVDs:	1 Woche

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist von der Bibliothek verkürzt werden.
4. Bei der Berechnung der Ausleihfrist wird der Tag der Ausgabe nicht berechnet.
5. Präsenzbestände sind, ebenso wie Zeitungen und die neuesten Ausgaben von Zeitschriften, nicht entleihbar.
6. Die ausgeliehenen Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
7. Die Anzahl der auszuleihenden Bücher ist grundsätzlich nicht begrenzt. Bei Audio-CD und CD-ROM sind maximal je drei und bei DVDs max. je zwei Exemplare jeweils gleichzeitig entleihbar.

§ 8 Fristverlängerung

Eine einmalige Verlängerung der Leihfrist um die ursprüngliche Leihdauer ist (mit Ausnahme von DVDs und Zeitschriften) möglich, sofern keine Vormerkung vorliegt und die Ausleihfrist nicht überschritten wurde.

§ 9 Vormerkung

1. Ausgeliehene Medien können grundsätzlich gegen eine Gebühr vorgemerkt werden.
2. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
3. Die Bibliothek kann die Ausleihe und die Verlängerung der Leihfrist für Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 10 Rückgabe

1. Die Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist während der Öffnungszeiten der Bibliothek zurückzugeben.
2. Falls der letzte Tag der Leihfrist auf einen Tag fällt, an dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ist der nächste Öffnungstag Rückgabetag.

§ 11 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek sind, können nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung über den auswärtigen Leihverkehr gegen Gebühr (siehe Gebührenordnung) von anderen Bibliotheken angefordert werden. Die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung liegen an der Ausleihtheke zur Einsicht aus.

§ 12 Überschreiten der Leihfrist

1. Werden die Medien nicht spätestens am letzten Tag der Leihfrist in der Bibliothek zurückgegeben, so entstehen Mahngebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung. Die Mahngebühren sind auch ohne vorherige Benachrichtigung zu bezahlen.
2. Der Nutzer / die Nutzerin wird von der Bibliothek viermal gebührenpflichtig schriftlich angemahnt.
3. Bleiben diese Mahnungen erfolglos, werden die ausgeliehenen Medien durch den Vollstreckungsbeamten der Stadtverwaltung gegen Gebühr abgeholt.
4. Können die Medien durch den Vollstreckungsbeamten nach einmaligem Versuch nicht beigebracht werden, so erfolgt eine Ersatzbeschaffung auf Kosten des Nutzers / der Nutzerin (siehe Gebührenordnung).

§ 13 Behandlung der Medien, Haftung, Urheberrecht

1. Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung oder Verlust zu bewahren.
2. Audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
3. Die Medien sind bei der Entleihe auf Schäden zu kontrollieren, bereits bei der Entleihe vorhandene Schäden sind sofort zu reklamieren.
4. Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für abhanden gekommene oder beschädigte Medien, Schließfachschlüssel, Medienboxen, CD- und MC Hüllen, Texthefte, Beihefte, beschädigte Etiketten u. ä. ist Schadensersatz zu leisten. Zu ersetzen ist der Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr (siehe Gebührenordnung).
5. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.
6. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für solche, die durch Daten- oder Tonträger an den entsprechenden Geräten entstehen.

§ 14 Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht

1. Jede/r Benutzer/-in hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.
2. Mitgebrachte Taschen, Rucksäcke, Tüten, Körbe u. ä. sind in den Taschenschränken einzuschließen.
3. Essen und Trinken sind nur in den speziell gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Das Rauchen ist im gesamten Bereich der Bibliothek verboten. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.
4. Der/Die Benutzer/-in haftet für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Sachbeschädigungen an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.
5. Das Hausrecht nimmt die Leiterin/der Leiter der Bibliothek wahr oder das mit ihrer/seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 15 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden von der Bibliothek festgelegt.

§ 16 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/-innen, die gegen diese Benutzungsordnung, die Benutzungsregelung für externe elektronische Dienste und der Onleihe oder gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können befristet oder unbefristet von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss kann mündlich erfolgen und wird auf Wunsch schriftlich bestätigt. Für den Ausschluss kann eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Emmendingen: Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek Emmendingen vom 01.06.2014

Jahresgebühr für die Nutzung der Bibliothek	
Einzelpersonen (Erwachsene ab 18 Jahre)	17,00 Euro
Einzelperson ermäßigt Schwerbehinderte (ab 50%) und Bezieher von Leistungen nach dem ALG II/Sozialgeld nach SGB II / Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII gegen Vorlage eines aktuellen Bewilligungsbescheides	12,00 Euro
Einzelperson (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre) Das Ausleihen von Büchern bleibt für Kinder und Jugendliche kostenlos, für alle sonstigen Medien gilt einmalig die Jahresgebühr.	5,00 Euro
Familienkarte	25,00 Euro
Familienkarte für Familienpassinhaber, Bezieher von Leistungen nach dem ALG II/Sozialgeld nach SGB II/Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII mit Familie	gebührenfrei
Ersatz eines Bibliotheksausweises	
Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahre	3,00 Euro
Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre	1,50 Euro
Überschreiten der Leihfrist	
pro Buch / Medium für jede angefangene Woche	
Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahre:	1,00 Euro
Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre:	0,50 Euro
Überschreiten der Leihfrist	
pro visuelles Medium (DVD) für jeden angefangenen Tag	
Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahre:	2,00 Euro
Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre:	1,00 Euro
Mahngebühren	
1. Mahnung	1,00 Euro
2. Mahnung	2,00 Euro
3. Mahnung	3,00 Euro
4. Mahnung	4,00 Euro
Ersatz bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums	
Wiederbeschaffungswert zuzügl. 5,00 Euro Bearbeitungsgebühr	
Ersatz bei Beschädigung oder Verlust von Material	
Schließfachschlüssel	10,00 Euro
Medienbox	4,00 Euro
MC-, CD-Hülle	1,00 Euro
Medienetikett	0,50 Euro
Textheft, Beiheft	5,00 Euro
Vormerkung eines Mediums, Wunschkarte	1,00 Euro
Bestellung eines Mediums über den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe)	4,00 Euro zuzügl. den von anderen Bibliotheken in Rechnung gestellten Kosten
Adressenermittlung des Nutzers/ der Nutzerin	3,00 Euro
Kopie	
DIN A4	0,10 Euro
DIN A3	0,20 Euro
Internetnutzung	
Nutzungsgebühr (je angefangene halbe Stunde)	1,00 Euro
Ausdruck	0,10 Euro
Ausschluss von der Benutzung	50,00 Euro